

Rechtliche Rahmenbedingungen der Strom-Eigenversorgung

Prof. Dr. Christian Buchmüller

1. EE.SH-Werkstatt: Produzieren mit Erneuerbaren Energien
9. März 2017 in Fedderingen

Übersicht

- I. **Eigenverbrauch von Strom**
- II. Förderung für erzeugten Strom
- III. Speicher
- IV. Fazit

Staatlich induzierte Strompreisbestandteile

Übersicht

- Unabhängig von Netznutzung:
 - EEG-Umlage (2017: 6,88 ct/kWh)
 - Stromsteuer (2,05 ct/kWh)

- Nur bei Strombezug aus dem öffentlichen Netz:
 - Netzentgelte, Entgelte für Messung und Abrechnung
 - KWKG-Umlage
 - Umlage nach § 19 II StromNEV
 - Offshore-Haftungsumlage
 - Umlage nach § 18 AbLaV
 - Konzessionsabgabe

- Im Folgenden: Rechtsrahmen für EEG-Umlage & Stromsteuer

EEG-Umlage

Grundsystematik

- Grundsatz: EEG-Umlagepflicht für jede in BRD an LV gelieferte kWh
- Ausnahmen:
 - *Eigenversorgungsprivileg* = anteilige bzw. vollständige Befreiung von der EEG-Umlage für Strom-Eigenverbrauch
 - *Besondere Ausgleichsregelung* = Begrenzung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen

EEG-Umlage

Grundbegriffe des Eigenversorgungsprivilegs

- Eigenversorgung
 - Nach 31.7.2014 begründete Eigenverbrauchskonstellation
- Eigenerzeugung
 - Vor 1.8.2014 begründete Eigenverbrauchskonstellation
- Im Folgenden Beschränkung auf „Eigenversorgung“

EEG-Umlage

Voraussetzungen einer Eigenversorgung

- **Personenidentität** Stromerzeuger und –verbraucher
 - Verbraucher muss Betreiber der Erzeugungsanlage sein
(Kriterium insbesondere Tragung des wirtschaftlichen Risikos)
- **Keine Durchleitung** des Stroms durch öffentl. Netz
- Stromverbrauch im **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** zur Stromerzeugungsanlage
- **Zeitgleichheit** von Erzeugung und Verbrauch

EEG-Umlage

Umlagepflicht bei Eigenversorgung

- Grundsatz: volle Umlagepflicht auch für EV
- Ausnahme 1: Entfallen der EEG-Umlage
 - Kraftwerkseigenverbrauch
 - Inselanlagen ohne Netzanschluss
 - Vollständige EV aus EE und keine Inanspruchnahme von EE-Förderung für Überschussmengen
 - Kleinanlagen (bis 10 kWel)
- Ausnahme 2: Verringerung der EEG-Umlage auf 40 %
 - Für EV aus EEG- und hocheffizienten KWK-Anlagen

EEG-Umlage

Umlagepflicht – Praxisrelevanz (derzeit)

- Grundsatz: volle Umlagepflicht auch für EV
- Ausnahme 1: Entfallen der EEG-Umlage
 - Kraftwerkseigenverbrauch
 - Inselanlagen ohne Netzanschluss
 - Vollständige EV aus EE und keine Inanspruchnahme von EE-Förderung für Überschussmengen
 - Kleinanlagen (bis 10 kWel)
- Ausnahme 2: Verringerung der EEG-Umlage auf 40 %
 - Für EV aus EEG- und hocheffizienten KWK-Anlagen

EEG-Umlage

Entfallen der Umlagepflicht bei Kleinanlagen

- Voraussetzung: Stromerzeugungsanlage ≤ 10 kWel
 - Achtung: Anlagenzusammenfassung, wenn (1) auf demselben Grundstück, Gebäude, Betriebsgelände, unmittelbarer räumlicher Nähe und (2) IB innerhalb von 12 Kalendermonaten
 - ABER: nach Clearingstelle EEG keine Anlagenzusammenfassung
 - Bei verschiedenen Energieträgern
 - Eigenerzeugungs- und Eigenversorgungsanlagen
 - Eigenversorgungs- und Volleinspeisungsanlagen
 - Stromerzeugungsanlagen und Speicher

- Rechtsfolge: Entfallen der EEG-Umlage für max. 10 MWh/a (für 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr)

EEG-Umlage Meldepflichten

- **Gegenstand der Meldepflicht**
 - Basisangaben (alle Eigenversorger)
 - Verbrauchte Strommengen (nur soweit volle/anteilige Umlagepflicht)

- **Frist**
 - 28.2. des Folgejahres (sofern Meldung gegenüber dem VNB)
 - 31.5. des Folgejahres (sofern Meldung gegenüber dem ÜNB)

- **Sanktion bei Verstoß gegen Meldepflicht (!!!)**
 - Bzgl. Basisangaben: Erhöhung Umlagepflicht um 20 % für gesamtes KJ
 - Bzgl. verbrauchten Strommengen: Erhöhung Umlagepflicht auf 100 % für gesamtes KJ

Stromsteuer Überblick

- Grundsatz
 - Mit Stromverbrauch im Bundesgebiet entsteht Stromsteuer i.H.v. 2,05 ct/kWh netto
- Ausnahmen mit Relevanz für EE-Eigenversorgung
 - Steuerbefreiung für Stromentnahme aus vollständig mit EE gespeistem Netz
 - Stromverbrauch im räumlichen Zusammenhang zu Erzeugungsanlage von max. 2 MWel
 - In Praxis immer vollständige Stromsteuerbefreiung für eigenverbrauchten Strom (sofern Erzeugungsanlage ≤ 2 MW)
- StromStG-Novelle 2017 abzuwarten

Übersicht

- I. Eigenverbrauch von Strom
- II. Förderung für erzeugten Strom**
- III. Speicher
- IV. Fazit

Förderung für erzeugten EE-Strom

Überblick

- Förderung nach EEG (anders als im KWKG) nur noch bei Einspeisung ins öffentliche Stromnetz
 - Voraussetzung: Vorliegen der Fördervoraussetzungen
- Besonderheit im Ausschreibungsmodell seit 1.1.2017
 - Für Anlagen, die aufgrund von Ausschreibungen gefördert werden, gilt grundsätzlich „Eigenversorgungsverbot“
 - ABER: Ausschreibungsmodell und Eigenversorgungsverbot greifen für kleine EEG-Anlagen nicht (für PV und Wind: bis 750 kW)

Übersicht

- I. Eigenverbrauch von Strom
- II. Förderung für erzeugten Strom
- III. Speicher**
- IV. Fazit

Speicher Ausgangspunkt

- Keine energiewirtschaftliche Sonderbehandlung für Speicher
- Folge: Doppelrolle für Speicher
 - Letztverbraucher (bei Einspeicherung)
 - Erzeuger (bei Ausspeicherung)

Speicher

EEG-Umlage (Rechtslage bis 31.12.2016)

- Annahme: Betreiber von EE-Anlage, Speicher sowie Letztverbraucher ist dieselbe Person;
keine Inselanlage



Letztverbrauch Speicher

Grundsatz: 40 % EEG-Umlage

Ausnahme: EE-Anlage ≤ 10 kWel

Letztverbrauch Letztverbraucher

Grundsatz: 40 % EEG-Umlage (sofern nur EE-Strom eingespeichert)

Ausnahme: Nenn-/Dauerleistung des Speichers ≤ 10 kWel
(ggf. Zusammenfassung mit anderen Speichern)

- Doppelbelastung mit der EEG-Umlage (wenn diese nicht wg. Kleinanlagenregelung entfällt)

Speicher

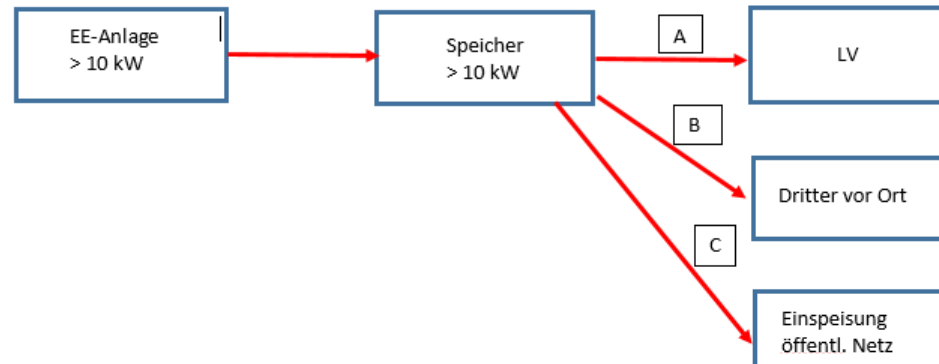
EEG-Umlage (Rechtslage seit 1.1.2017)

- Abschaffung der Doppelbelastung mit der EEG-Umlage (§ 61k EEG 2017)
 - Für eingespeicherten Strom verringert sich EEG-Umlage in Höhe und Umfang, in der EEG-Umlage für ausgespeicherten Strom gezahlt wird, höchstens aber auf null (für Mischkonzepte Verringerung nur für max. 500 kWh pro kWh Speicherkapazität/Jahr)
 - Saldierungsperiode: Kalenderjahr (bei Mischkonzepten Kalendermonat)
 - Messtechnischer Nachweis erforderlich (und u.U. sehr komplex)
 - Meldepflichten und Sanktionen
- Keine EEG-Umlagepflicht für Speicherverluste
- Für gemischte Konzepte Evaluation bis 31.12.2020

Speicher

EEG-Umlage: Beispiel zur Rechtslage seit 1.1.2017)

- Annahme: Betreiber von EE-Anlage, Speicher sowie Letztverbraucher ist dieselbe Person;
keine Inselanlage



Letztverbrauch Speicher

Grundsatz: 40 % EEG-Umlage

Ausnahme: § 61k EEG 2017

Menge A: 40 % - 40 % = 0

Menge B: 40 % - 100 % = 0

Menge C: 40 % - 100 % = 0

Menge D: 0 wg. Speicherverlust

EEG-Umlage ausgespeicherter Strom

Menge A: 40 %

Menge B: 100 %

Menge C: 100 %

Menge D (Speicherverlust)

- Bei eingespeicherten Strommengen aus verschiedenen Quellen (z.B. auch aus öffentlichem Netz) noch komplexer

Speicher

EEG-Förderung für ausgespeicherten Strom

- Grundsatz: bzgl. ausgespeicherter Mengen ist Speicher Erzeugungsanlage
- Für ausgespeicherten Strom kann Anspruch auf EEG-Förderung bestehen (fiktive EEG-Anlage)
 - ABER: wg. Ausschließlichkeitsprinzip des EEG nur, wenn eingespeicherter Strom ausschließlich aus EE/Grubengas stammt (d.h. nicht bei Vermischung mit Strom aus öffentlichem Netz)

Speicher

Stromsteuer für ausgespeicherten Strom

- Es gelten dieselben Grundsätze wie für Erzeugungsanlagen
- in der Regel greift Stromsteuerbefreiung
 - Befreiung jedenfalls immer dann, wenn Nennleistung des Speichers maximal 2 MWel und Verbrauch des ausgespeicherten Strom im räumlichen Zusammenhang zum Speicher

Übersicht

- I. Eigenverbrauch von Strom
- II. Förderung für erzeugten Strom
- III. Speicher
- IV. Fazit**

Fazit

- Rechtsrahmen für EV ist äußerst komplex
 - Empfehlung: vor Umsetzung EV-Konzept rechtliche Prüfung
- ABER: Rechtsrahmen ermöglicht wirtschaftliche Umsetzung einer EV aus EE
 - Insbesondere seit 1.1.2017 keine Doppelbelastung mehr für Speicher
- Ausblick: Rechtsrahmen wird sich verändern; mittelfristig ist umfassende Reform der Abgaben und Umlagen auf Strompreis zu erwarten

Veranstaltungshinweis

Green Energy Workshops

- **Regelmäßige, interdisziplinäre Workshops zu aktuellen Fragen der Erneuerbaren Energien & der Energiewende**
- **Weitere Informationen unter: www.fh-westkueste.de/studieninteressierte/masterstudiengaenge/green-energy/green-energy-workshop/**



4. Green Energy Workshop

Neue Impulse für die Sektorkopplung

18. Januar 2017 – Auditorium 2

Die Sektorkopplung, d.h. der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien auch im Wärme- und Verkehrssektor sowie in der Industrie, ist in aller Munde. Denn die Sektorkopplung kann einen erheblichen Beitrag zur Dekarbonisierung und Flexibilisierung des gesamten Energiesystems leisten. Durch eine Sektorkopplung können zudem ansonsten abgeregelte Strommengen aus erneuerbaren Energien einer Verwendung zugeführt werden. Trotz dieser Vorteile sind Projekte zur Sektorkopplung (z.B. Power-to-Heat oder Power-to-Gas-Anlagen) bislang in der Regel nicht wirtschaftlich. Zum 1. Januar 2017 treten im EEG, im KWKG und im EnWG rechtliche Regelungen in Kraft, die der Sektorkopplung neue Impulse geben können. Einige der Regelungen sind ausdrücklich für das sog. Netzausbaugelief in Schleswig-Holstein und Hamburg konzipiert. Insbesondere für Betreiber von KWK-Anlagen (z.B. Wärmeversorger, Schwimmbäder, Industrieunternehmen, etc.) entstehen dadurch interessante Investitionsanreize. Ausgewiesene Experten und Praktiker beleuchten die aktuellen Entwicklungen zur Sektorkopplung und ihre Bedeutung für Schleswig-Holstein und die Metropolregion Hamburg aus rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Sicht.

15:30 Uhr	Begrüßung <i>Prof. Dr. Christian Buchmüller / Prof. Dr.-Ing. Reiner Schütt, Fachhochschule Westküste</i>
15:40 - 16:10 Uhr	Potenziale und Perspektiven für die Sektorkopplung in Schleswig-Holstein <i>Dr. Ingrid Nestle, Staatssekretärin im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel</i>
16:10 - 16:50 Uhr	Aktuelle energiewirtschaftliche Potenziale von Power-to-Heat <i>Julius Ecker, enervis energy advisors GmbH, Berlin</i>
16:50 - 17:30 Uhr	Die neue Rolle der Sektorkopplung für das Netzengpassmanagement <i>Marco Naujoks, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin</i>
17:30 - 17:45 Uhr	Abschlussdiskussion
17:45 Uhr	Get together

Wir freuen uns, Sie in Heide begrüßen zu dürfen.



Prof. Dr. Christian Buchmüller



Prof. Dr.-Ing. Reiner Schütt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Fachhochschule Westküste

Studiengang Green Energy

Prof. Dr. Christian Buchmüller

Tel.: 0481/8555-562

E-Mail: buchmueller@fh-westkueste.de